

## **BGer 9F\_3/2016 vom 1. September 2016**

Bundesgericht, 2016-09-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9F\\_3\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9F_3_2016)

FR: TF 9F\_3/2016 du 1 septembre 2016

IT: TF 9F\_3/2016 del 1 settembre 2016

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

9F\_3/2016

Urteil vom 1. September 2016

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Glanzmann, Präsidentin,

Bundesrichter Meyer, Bundesrichterin Pfiffner,

Gerichtsschreiber Attinger.

Verfahrensbeteiligte

A.\_\_\_\_\_, vertreten durch Treuhandbureau B.\_\_\_\_\_,

Gesuchsteller,

gegen

Ausgleichskasse des Kantons Wallis, Avenue Pratifori 22, 1950 Sitten,

Gesuchsgegnerin.

Gegenstand

Alters- und Hinterlassenenversicherung,

Revisionsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C\_347/2016 vom 20. Mai 2016.

Nach Einsicht

in das Revisionsgesuch von A.\_\_\_\_\_, vom 29. Juni 2016 gegen den Nichteintretensentscheid des Schweizerischen Bundesgerichts vom 20. Mai 2016 mangels hinreichender Beschwerdebeurteilung,

in die Verfügung vom 30. Juni 2016, mit welcher der Gesuchsteller - vergeblich - zur Zahlung eines Kostenvorschusses von Fr. 900.- bis spätestens 14. Juli 2016 aufgefordert

wurde,

in die Verfügung vom 25. Juli 2016, mit welcher A.\_\_\_\_\_ zur Bezahlung des Kostenvorschusses innert einer Nachfrist bis zum 25. August 2016 verpflichtet wurde, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde,

in die Eingabe des Gesuchstellers vom 25. August 2016, worin er mitteilte, dass er den einverlangten Kostenvorschuss "aus Ersparnisgründen" nicht einzahle,

in Erwägung,

dass der Gesuchsteller den Vorschuss auch innerhalb der Nachfrist nicht geleistet hat,

dass deshalb gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt das Bundesgericht:

1.

Auf das Revisionsgesuch wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Wallis und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 1. September 2016

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Glanzmann

Der Gerichtsschreiber: Attinger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.